



Gartenordnung des Stadtverbandes der Kleingärtner e.V. Neu-Ulm

1. Der Pächter hat für die ordnungsgemäße Anlage und laufende Pflege des Pachtgartens und dieser Gartenordnung sowie den Sonderbestimmungen einiger Anlagen, selbstverantwortlich zu handeln.
Er hat zur Pflege und Reinhaltung der Wege und Außenanlagen beizutragen.
Gemischter Anbau liegt im Sinne der kleingärtnerischen Nutzung.
Einseitiger Kulturanbau ist unzulässig.
2. Die gewerbliche Nutzung des Kleingartens, der Verkauf von Gartenerzeugnissen und das Betreiben eines Gewerbes oder Handwerks in den Kleingärten ist nicht erlaubt.
3. Ganze oder teilweise Weiterverpachtung durch den im Pachtvertrag verpflichteten Pächter ist verboten.
Bei Gartenaufgabe oder Kündigung, erfolgt die Weiterverpachtung und Festlegung der Ablösesumme nur über den Stadtverband (§ 5, Abs. 3 der Satzung). Wenn bei einem Pächterwechsel das Gartenhaus oder andere Hütten als wertlos geschätzt werden, sind diese innerhalb eines Jahres zu entfernen. Wenn das neue Gartenhaus steht, sind alle anderen Gartenhütten, wie Gerätehütten, Klosetthäuschen, etc. zu entfernen.

Das ständige Bewohnen oder die Überlassung an Dritte ist verboten. Gegen die gelegentliche Übernachtung des Pächters oder seiner Angehörigen, z.B. an Wochenenden und während des Urlaubs, bestehen keine Einwände.

4.
 - a) Für die Erstellung von Gartenhäusern gelten die maßgebenden Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes; die Festsetzung im Bebauungsplan, sowie das sonstige Bauplanungs- und Bauordnungsrecht. Die von den zuständigen Verwaltungsbehörden genehmigten Typen sind einzuhalten.
Der Grenzabstand für Gartenhäuser und sonstige Bauten beträgt mindestens 1 m, soweit nicht für Neuanlagen besondere Bestimmungen gelten.
 - b) Gewächshäuser sind bei einer Grundfläche von bis zu 8 qm und einer Höhe bis zu 2,10 m über den Erdboden erlaubt.
Die Gewächshäuser sind so zu situieren, dass sie nicht zu sehr im Blickfeld stehen.



c) Zulässig sind:

- Pergolen / Terrassen bis zu 8 qm einfachster Art,
- Wasserpflanzteiche bis zu 12 qm,
- zerlegbare Plastikschwimmbekken bis zu 4 qm und einer Höhe bis zu 0,50 m, (ein Eingraben ist nicht statthaft).

Für die Erstellung aller genannter Bauvorhaben ist grundsätzlich vorher die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

5. Das Aufstellen von Schuppen, gemauerten Grills und Schwimmbekken, Auf- und Anbauten, sowie das Unterkellern und Aufstocken des Gartenhauses ist verboten.

Sichtschutzwände sind als Gartenabgrenzung gegenüber Gartennachbarn nicht erlaubt. Der Einbau von Wassertoiletten sowie Sickergruben zur Beseitigung von Fäkalien, sind nicht zulässig.

Das Installieren von Telefonanschlüssen, Funk- und Fernsehantennen ist verboten. Ab 01.01.1995 sind alle veralteten 2-Takt-Motorgeräte verboten; erlaubt sind moderne Geräte mit einem Mischungsverhältnis größer als 1:40, jedoch nicht mehr als 63 DbA.

6. In allen Anlagen mit Wasserleitungen ist folgendes zu beachten:

- Sparsamer Umgang mit Wasser (Trinkwasser)

Erforderliche Maßnahmen durch den Pächter und nach Anweisungen des Anlagenvorstandes sind:

- Entleerung und Entlüftung der Wasserleitungen,
- Reinhaltung des Wasserschachtes, er muss jederzeit gefahrlos zugänglich sein,
- Abdeckdeckel für den Schacht muss dicht und sicher sein,
- Wasseruhren und Rohrleitungen dürfen nicht beschädigt werden,
- Schäden an Rohrleitungen, sofern sie sich vor der Wasseruhr befinden, sind unverzüglich beim Anlagenvorstand zu melden,
- Wasserentnahmestellen mit Schlauchanschlüssen müssen mit einem Rückflussverhinderer versehen werden.

Die Absperrung der Hauptwasserleitung wird spätestens bis zum **15. November** und das Öffnen der Hauptwasserleitung im Frühjahr eines jeden Jahres, **nur durch den Anlagenvorstand durchgeführt.**



Für den Absperrhahn vor der Wasseruhr ist jeder Pächter selbst verantwortlich.
Für Schäden an der Wasseruhr haftet der Pächter / Eigentümer.

7. Die Verwendung von Motorumwälzpumpen ist verboten.

Das Verbrennen von **Abfällen aller Art ist ab 01.01.1995 in allen Anlagen verboten.**

Der Pächter ist verpflichtet, in seinem Garten einen Kompost anzulegen.
Für die Beseitigung nicht kompostierbarer Abfälle ist jeder Pächter selbst verantwortlich.

8. Kleintierhaltung ist verboten.

Hunde sind innerhalb der Gartenanlage an der Leine zu führen.

Der / die Hundehalter müssen darauf bedacht sein, dass die Nachbarn nicht durch lautes und anhaltendes Bellen des Hundes, in ihrer Ruhe gestört werden.

Es ist darauf zu achten, dass der Hund „sein Geschäft“ nicht innerhalb der Anlage, sowie außerhalb entlang der Anlage verrichtet. Passiert dies dennoch, ist der Hundekot vom Hundehalter sofort zu entfernen.

9. Das Befahren der Anlagen mit Kraftfahrzeugen aller Art, einschließlich Kleinkrafträder, sowie das Abstellen derselben innerhalb der Anlagen, ist grundsätzlich verboten. Es müssen die vorhandenen Parkplätze und Parkmöglichkeiten benutzt werden, für deren Reinhaltung sind die Benutzer verantwortlich.

Autowaschen und Autoreparaturen sind auf dem Gelände der Anlagen, dazu gehören auch die Parkplätze, untersagt.

Auf Antrag kann zum Einfahren schwerer Lasten und für stark geh- und körperbehinderter Personen, eine Einfahrgenehmigung vom Anlagenvorstand erteilt werden.

**Nach dem Be- und Entladen von Gütern, ist der PKW sofort wieder auf den Parkplatz zurückzufahren, dies muss immer im Schritt-Tempo erfolgen.
Das Be-, und Entladen von Gütern mit dem PKW ist an Sonn- und Feiertagen sowie in den Mittagsruhestunden untersagt.**

Für Unfälle oder Schäden jeder Art haftet der Pächter / Fahrer.



10. Der Pächter haftet dafür, dass an den bestehenden Anlagen und Einrichtungen der Kleingartenanlage keine Änderungen und Beschädigungen vorgenommen werden. Bei Verstößen ist der Verpächter, unbeschadet des Rechts auf Kündigung berechtigt, den früheren Zustand auf Kosten des Pächters wiederherstellen zu lassen.

Der Pächter haftet für jedes Verschulden, auch dem seiner Familienmitglieder und Besucher, welche die Anlage und seinen Garten betreten. Er verpflichtet sich den Pächter schadlos zu stellen, falls dieser deswegen von Dritten in Anspruch genommen wird.

Es ist Sache des Pächters ausreichende Versicherungen abzuschließen.

11. Der Pächter ist für das Tun und Treiben seiner Kinder sowie seiner Besucher innerhalb der Anlage und seines Gartens, verantwortlich.

Bei Benutzung vorhandener Spielplätze und dort aufgestellten Spielgeräten durch seine Kinder oder Besucher, hat der Pächter dafür Sorge zu tragen, dass sie sich ordentlich benehmen und jede Belästigung oder Schädigung Dritter, vermieden wird.

Der Pächter ist für die Verletzung der ihm obliegenden Aufsichtspflicht haftbar.

Der Stadtverband hat keine Schadensverpflichtungen.

12. Die Tore der Anlagen sind bei Einbruch der Dunkelheit zu verschließen. Ein Übersteigen der Umzäunung ist verboten, ebenso das private Anbringen von Eingängen in der Umzäunung.
Jeder Pächter hat gegen Unterschrift 2 Schlüssel für die Tore erhalten.

13. Für die Pflege und Reinhaltung der pflanzlichen Umzäunungen (z.B. Ligusterhecken und andere Heckenarten, auch Hartriegelsträucher usw.) um die Anlagen und Gärten, sowie die Pflege des halben Weges, sind die Pächter verantwortlich.

Gartenhecken sind auf 1,40 m Höhe zu beschneiden, bei Außenhecken, d.h. Hecken als lebende Umzäunung der Anlage, sind je nach Lage bis zu 1,80 m, Höhe zulässig. Das gilt nicht für Hecken innerhalb der Anlage.

In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand über Abweichungen, jedenfalls soll ein einheitliches Bild in der Gartenanlage entstehen.



Der Heckenschnitt darf wegen dem Vogelschutz nicht vor dem **15. Juli eines jeden Jahres** erfolgen, und muss jedoch **spätestens 6 Wochen danach** erfolgt sein. Bei Unterlassung beauftragt der Vorstand ohne weitere Rücksprache eine Fremdfirma, die dann zu Lasten des jeweiligen Pächters die Hecke im Außenbereich, sowie auf vorschriftsmäßige Höhe schneidet und das Schnittgut entsorgt ¹⁾.

Derselben Sorgfalt und Pflege unterliegen die gartenabgrenzenden Bepflanzungen in den Neuanlagen, zuständig und verantwortlich sind die Anlieger / Pächter.

14. Bei der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen aller Art, sind biologische Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
Diese dürfen nur an windstillen Tagen ausgebracht werden, dabei ist auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen.
Das Verwenden von chemischen Pflanzenschutzmitteln (z.B. Herbizide, Fungizide, Insektizide, Molluskizide usw. und Wachstumsregler), ist verboten.

In Zweifelsfällen gibt der Vereinsfachwart Auskunft.

15. Bei Neupflanzungen sind besonders die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstände (bayer. Nachbarschaftsrecht) zu beachten.
Bei Pflanzen unter 2 m Höhe beträgt der Grenzabstand 0,50 m; über 2 m Höhe, im ausgewachsenen Zustand, beträgt der Grenzabstand 2 m.
16. Das Pflanzen von Waldbäumen ist nicht erlaubt.
Ziergehölze, die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von mehr als 5 m erreichen, dürfen nicht gepflanzt werden. Werden sie dennoch gepflanzt, **sind diese zu entfernen, wenn sie die Höhe von 5 m erreicht haben.**

Vom Vorstand können im Hinblick auf Besonderheiten des Einzelfalles (z.B. wenn der Schattenwurf überwiegend Gemeinschaftsflächen betrifft), Ausnahmen zugelassen werden.

Grenzbepflanzungen dürfen mit Einfriedungen nicht verwachsen.

Bei der Auswahl von Bepflanzungen ist den schwachwachsenden Arten der Vorzug zu geben.

17. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erhaltung und Verbesserung der Anlagen, gemeinsame Arbeitsdienstleistungen (Gemeinschaftsarbeit) zu fordern. Sie sollen sich im Rahmen des Möglichen halten und Härten vermeiden.



Die Gemeinschaftsarbeit ist auf Familienmitglieder oder Dritte übertragbar. Als Ausgleich für nichtgeleistete Gemeinschaftsarbeit, ist dem Stadtverband ein bestimmter Geldbetrag zu entrichten, welcher, wie die zu leistenden Gemeinschaftsarbeitsstunden, in einer Anlagenversammlung festgelegt wird.

18. Während des Aufenthalts innerhalb der Kleingartenanlage ist „**jeglicher ruhestörende Lärm**“ zu vermeiden.

Dies gilt insbesondere für Musikgeräte, Motorgeräte jeder Art und alle anderen lärm erzeugenden Aktivitäten in der Anlage und im Kleingarten.

Die Benutzung von Motor- und Elektrogeräten, wie z.B. Rasenmäher, einschließlich Handrasenmäher, Heckenscheren, Motorpumpen, Akku-Geräte, Aggregate, ist **vom 01. Mai bis 31. August eine jeden Jahres wie folgt erlaubt:**

Montag bis Freitag	in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Montag bis Freitag	in der Zeit von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
Samstags	in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Von Samstag 12.00 Uhr bis Montagfrüh 7.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen, ist die Benutzung der Geräte ganztägig untersagt.

Montag bis Freitag, von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr (**Ruhezeiten**), sowie Samstag ab 12.00 Uhr bis Montagfrüh 7.00 Uhr (**Wochenende**), sind außerdem **jegliche lärm erzeugende Tätigkeiten** wie zum Beispiel:

- Hämmern oder Klopfen
- Lautes Hacken
- Rechen der Kies- oder Schotterwege sowie
- Heckenschneiden

untersagt.

Vom 1. September bis 30. April eines jeden Jahres, ändert sich die Anfangszeit an den Wochennachmittagen, von 17.00 Uhr auf 15.00 Uhr.

Die Zeiten ohne lärmende Aktivitäten im Kleingarten, sollen zur Erholung dienen.



Es ist von jedem Gartenpächter darauf zu achten, dass er, seine Familienangehörigen und Besucher oder Dritte, während des Aufenthaltes in seinem Kleingarten und innerhalb der Anlage, die o.g. Zeiten einhalten sowie jegliche Belästigungen der Gartennachbarn zu unterlassen sind.

**Auf die Einhaltung der Zeiten wird strengstens verwiesen.
Zuwiderhandlungen werden nach § 5 der Satzung geahndet.**

19. Der Vorstand und der jeweilige Anlagenvorstand sind berechtigt, den Pachtgarten und das Gartenhaus nach vorheriger Ankündigung zu besichtigen, wenn Anhaltspunkte vorhanden sind, dass die Gartenordnung oder der Pachtvertrag verletzt wurden.

Bei der Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung des Gartens, ist der Pächter zur unverzüglichen Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet.

20. Festgestellte Schäden jeglicher Art innerhalb der Anlagen sind unverzüglich den Anlagenvorstand zu melden.

21. Den Anordnungen der Vorstandschaft und der Anlagenvorstände ist Folge zu leisten. Auflagen und Vorschriften, die dem Stadtverband aus den zwischen ihm und den Grundstückseigentümern abgeschlossenen Generalpachtverträgen gemacht werden, sind auch für den einzelnen Pächter verbindlich.

22. Alle Gartenpächter verpflichten sich bei der Unterzeichnung des Unterpachtvertrages, gemeinsam zur Durchführung der Gartenordnung beizutragen.

Bei Verstößen gegen diese Gartenordnung erfolgt schriftliche Verwarnung, bei wiederholten Verstößen kann der Garten satzungsgemäß gekündigt werden.

23. Über Änderungen der Gartenordnung und in allen hierin nicht geregelten Fällen entscheidet der Vorstand.

24. Die Gartenordnung ist Bestandteil des Unterpachtvertrages.



Ergänzungen:

Absatz 13, Vorstandsbeschluss TOP 2 vom 22. September 2010

¹⁾ ... und muss jedoch spätestens 6 Wochen danach erfolgt sein. Bei Unterlassung beauftragt der Vorstand ohne weitere Rücksprache eine Fremdfirma, die dann zu Lasten des jeweiligen Pächters die Hecke im Außenbereich, sowie auf vorschriftsmäßige Höhe schneidet und das Schnittgut entsorgt.

Stand: September 2010